

An das  
Parlament Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 13.01.2026  
GZ: 643/25

### **Ausschussbegutachtung (55/AUA)**

#### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einführung einer Beleglotterie (Beleglotteriegesetz – BLG) erlassen wird;**

#### **Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat die Parlamentsdirektion den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einführung einer Beleglotterie (Beleglotteriegesetz – BLG) erlassen wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 13. Jänner 2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

#### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt das Beleglotteriegesetz und die damit verbundene Wirkung der Verhinderung von Geldwäsche und unterstützt das Vorhaben daher vollinhaltlich.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass dem Notariat im Bereich des Glücksspielwesens bereits nach geltender Rechtslage eine wesentliche Rolle zukommt. Gemäß § 16 Abs. 10f Glücksspielgesetz (GSpG) haben Ziehungen unter Aufsicht eines Notars zu erfolgen. Darüber hinaus nehmen Notarinnen und Notare im Rahmen des Glücksspielwesens weitere Aufgaben wahr, die insbesondere der Sicherstellung von Transparenz, Rechtssicherheit und Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren dienen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, im Beleglotteriegesetz nähere Regelungen zur Ermittlung der Gewinner vorzusehen. Der derzeitige Gesetzesentwurf enthält kaum Hinweise zu den formalen Rahmenbedingungen des Ziehungsverfahrens. Es wäre daher sinnvoll, im Beleglotteriegesetz ausdrücklich auf das bewährte und in der Praxis etablierte Konzept des Glücksspielgesetzes zu verweisen.



Eine solche Anknüpfung würde nicht nur zur rechtlichen Klarheit beitragen, sondern auch das Vertrauen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Ziehungsvorgangs nachhaltig stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Hon.-Prof. Dr. Claus Spruzina  
(Präsident)